

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00277 vom 22. Juni 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00277](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00277)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00277 du 22 juin 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00277 del 22 giugno 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss BGE 138 V 271 E. 1.1 kann die versicherte Person materielle Einwen - dun gen gegen eine Begutachtung an sich (etwa mit dem Einwand, es handle sich um eine unnötige second

opinion ), gegen Art oder Umfang der Begut - achtung (beispielsweise betreffend die Auswahl der medizinischen Diszip linen) oder gegen bezeichnete Sachverständige (etwa betreffend deren Fach kompet enz) erheben . Weiter können formelle Ausstandsgründe gegen Gut achterpersonen geltend gemacht werden (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257).

In Nachachtung von BGE 137 V 210 ist zur Wahrung der Mitwirkungsrechte der Versicherten bei der polydisziplinären Begutachtung im Abklärungsverfahren der Invalidenversicherung zwar auf den Stufen von Verordnung und Verwal tungsweisungen ein mehrphasiges Verfahren für die Anordnung von Admi nistrativgutachten etabliert worden, bei welchem die einzelnen Phasen durch Zwischenverfü gungen abgeschlossen werden bzw. werden können. Für die Gewährleistung des gemäss BGE 137 V 210 durch die kantonalen Gerichte zu gewährleistenden Rechtsschutzes genügt es nach der Rechtsprechung des Sozi alversicherungsgerichts (vgl. Urteil IV.2013.00040 vom 28. März 2013) jedoch, wenn diejenige Zwischenverfügung, mit wel cher die Festlegung der Modalitäten für die Begutachtung abgeschlossen wird, der richterl ichen Überprüfung zugänglich ist . Denn erst wenn alle unter Mitwirkung der Versicherten festzule genden Moda litäten der Begutachtung feststeh en und die Begutachtung in deren Rahmen tatsäc hlich d urchgeführt werden könnte, droht der in BGE 137 V 210 beschriebene nicht wieder gutzumachende tatsächliche und rechtliche Nachteil einer allfälligen Verletzung von Mitwirkungsrechten. Dass nur eine einmalige und gesamthafte gerichtliche Überprüfung sämtlicher strittiger Aspekte der Begutachtung erfolgt , liegt auch im Interesse der Prozessökonomie bzw. der Verfahrensbeschleuni gung .

In seinem Urteil 9C\_362/2013 vom 10. Juni 2013 (betreffend den vorerwähnten Entscheid IV.2013.00040 des Sozialversicherungsgerichts) hat das Bundesge richt bestätigt, dass der Erlass nur einer einzigen , beim kantonalen Gericht anfechtbaren Zwischenverfügung der IV-Stelle, gegen welche alle Einwände betreffend die Modalitäten der Begutachtung vorgebracht werden konnten, den Anforderungen gemäss BGE 137 V 210 „offensichtlich genügte“.

### **E. 1.2**

In seinem Beschluss vom 17. März 2015 im Prozess Nr. IV.2014.00928

hatte sich das Sozialversicherungsgericht - unter anderem - mit der Frage zu befassen, inwieweit bei der Anfechtung einer Zwischenverfügung betreffend Begutachtung im Verwaltungsverfahren über die erstmalige Rentenzusprache auf ein Rechtsbegehren eingetreten werden kann, mit welchem beschwerdeweise nicht nur der Verzicht auf eine von der IV-Stelle in Aussicht genommene Begutachtung, sondern darüber hinaus der Erlass einer das Abklärungsverfahren der Beschwerdegegnerin abschliessenden Verfügung über die strittigen

Leistungsansprüche aufgrund der Aktenlage verlangt worden war.

Dabei erwog das Gericht, grundsätzlich erscheine es zwar als nicht ausgeschlossen, eine versicherte Person im Beschwerdeverfahren gegen die Anordnung einer Begutachtung bereits mit dem Rechtsbegehren zu hören, es sei von der Begutachtung abzusehen und aufgrund der Aktenlage zu entscheiden. Denn damit verlange die versicherte Person im Grunde genommen nicht mehr als das, was der Versicherungsträger gemäss Art. 43 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) machen könne, wenn die versicherte Person nach rechtskräftiger Festlegung aller Begutachtungsmodalitäten in unentschuldbarer Weise ihrer Pflicht zur Mitwirkung bei der Begutachtung nicht nachkomme.

Wenn eine rechtskundig vertretene versicherte Person mit der Beschwerde gegen die Anordnung einer Begutachtung unzweideutig geltend mache, sie habe sich nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der gesetzlichen Rechtsfolgen entschlossen, der angefochtenen Zwischenverfügung über die Anordnung einer Begutachtung, selbst dann, wenn sie mit allfälligen Modifikationen der Modalitäten in Rechtskraft erwachsen sollte, auf keinen Fall Folge zu leisten, wäre die gerichtliche Überprüfung der von der Verwaltung festgelegten Begutachtungsmodalitäten ein juristischer Leerlauf, den zu vermeiden es recht fertigen könnte, die Verwaltung statt zum Erlass einer anderslautenden Zwischenverfügung über die Begutachtung zum Erlass eines Aktenentscheids über das Leistungsbegehren zu verpflichten (E. 1.4.1).

Soweit jedoch der Erlass einer das Abklärungsverfahren der Beschwerdegegnerin abschliessenden Verfügung über die strittigen Leistungsansprüche aufgrund der Aktenlage verlangt werde, sei zu beachten, dass das Gericht zwar - gegebenenfalls - im Rahmen der Überprüfung des angefochtenen Zwischenentscheids die Beschwerdegegnerin zum unverzüglichen Erlass einer das Abklärungsverfahren abschliessenden Leistungsverfügung verhalten, aber - mangels Vorliegens einer Leistungsverfügung als Anfechtungsobjekt - nicht darüber befinden könne,

wie die Beschwerdegegnerin materiell zu entscheiden habe (E. 1.4.4).

Da im Prozess über die Begutachtungsanordnung offen gelassen werden müsse, ob einen Leistungsentscheid der Beschwerdegegnerin nicht präjudizierende Aufforderung zum Erlass einer Verfügung nach Aktenlage im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG zu dem von der Beschwerdeführer in beantragten Ergebnis führe, sei nicht davon auszu gehen, dass die Beschwerdeführerin „sich nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der gesetzlichen Rechtsfolgen“ entschlossen habe, der von der Beschwerdegegnerin als nötig erachteten erneuten Begutachtung auf keinen Fall Folge zu leisten. Die in Erwägung 1.4.1 dargelegten Voraussetzungen dafür, die Beschwerdegegnerin dazu zu verpflichten, von einer ihrer Ansicht nach der Abklärung des Leistungsanspruchs dienenden Begutachtung abzusehen

und stattdessen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung einen Aktenentscheid über den Leistungsanspruch zu fällen, seien deshalb nicht erfüllt (E. 1.4.5) .

### **E. 1.3**

) - nur eine ärztliche Abklärung des Sachverhalts im Revisionszeitpunkt stattgefunden hat und damit ärztliche Befunde sowie

eine einzige (und daher unbestrittene) Beurteilung der Auswirkungen der erhobenen Befunde auf die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person dokumentiert sind . Denn, wenn diesbezüglich keine sich widersprechenden ärztlichen Beurteilungen vorliegen und

- was die Feststellung, der medizinische Sachverhalt sei umfassend abgeklärt, impliziert - für die Beweiswürdigung der rechtsanwendenden Organe kein weiterer fachärztlicher Vergleich des medizinischen Sachverhalts im Referenzzeitpunkt mit demjenigen im Revisionszeitpunkt

erforderlich ist , hat der RAD die funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Person im Revisionszeitpunkt festzulegen ( Art. 59 Abs. 2 bis IVG) und ist damit die Beweiserhebung abgeschlossen. Der Vergleich des aktenkundigen medizinischen Sachverhalts im Referenzzeitpunkt mit demjenigen im Revisionszeitpunkt und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen hinsichtlich des Tatbestands von Art. 17 Abs. 1 ATSG sind dann ausschliesslich Gegenstand der Beweiswürdigung durch die rechtsanwendenden Organe .

### **E. 2**

Das Verfahren ist kostenlos.

#### **E. 2.1**

Im Rentenrevisionsverfahren nach Art. 17 Abs. 1 ATSG, in welchem zu überprüfen ist, ob sich die tatsächlichen Gegebenheiten, welche der rentenzusprechenden Verfügung (oder einer vorangegangenen umfassenden materiellen Überprüfung des Rentenanspruchs) zugrunde lagen , in anspruchrelevanter Weise verändert haben, präsentiert sich die beweisrechtliche Ausgangslage im Abklärungsverfahren des Sozialversicherungsträgers insofern anders, als grundsätzlich diejenige Partei beweibelastet ist (bzw. die Konsequenzen einer allfälligen Beweislosigkeit zu tragen hat), welche aus der zu beweisenden tatsächlichen Veränderung etwas zu ihren Gunsten (bzw. etwas zu Lasten der Gegenpartei) ableiten will. Dies kann je nach Sach- und Rechtslage auch der Versicherungsträger sein und dazu führen, dass er die versicherte Person gestützt auf Art. 43 Abs.

#### **E. 2.2.1**

Im Streit um die Zumutbarkeit einer von der versicherten Person aus Sorge um die Verschlechterung ihrer Beweislage abgelehnten medizinischen Begutachtung kann das Gericht mangels Vorliegens einer Leistungsverfügung als Anfechtungsobjekt nicht darüber befinden, welche Ansprüche sich aus der Aktenlage vor Durchführung der strittigen Begutachtung ergeben (vgl. E. 1.2). Wenn die Begutachtung in einem Rentenrevisionsverfahren strittig ist , kann es daher auch nicht feststellen, ob bereits aufgrund der Aktenlage vor Durchführung einer strittigen Begutachtung eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrads ausgewiesen ist oder ob unveränderte tatsächliche Verhältnisse im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliegen . Das Gericht kann nicht das

laufende Rentenrevisionsverfahren des Versicherungsträgers mit der Feststellung unveränderter tatsächlicher Verhältnisse oder einer - wie auch immer gearteten - erheblichen Veränderung des Invaliditätsgrads abschliessen, sondern muss sich auf die Beantwortung der Frage beschränken, ob der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits ohne die strittige Begutachtung

im Sinne von Art. 43 Abs. 1 ATSG hinreichend abgeklärt oder ob die strittige Begutachtung für eine umfassende Sachverhaltsabklärung noch erforderlich ist.

Den Sachentscheid hat das Gericht sowohl im Falle der Bestätigung als auch im Falle der Aufhebung der strittigen Begutachtungsanordnung

dem zuständigen Versicherungsträger überlassen. Es kann nur entweder - im Falle der Gutheissung der Beschwerde - anordnen, dass ohne weitere Sachverhaltsabklärungen ein Sachentscheid in Würdigung der vorliegenden Beweismittel zu ergehen habe, oder - im Falle der Abweisung der Beschwerde - anordnen, dass vor dem Sachentscheid der entscheidungsrelevante Sachverhalt - vorab mit der strittigen Begutachtung - weiter abzuklären sei (vgl. E. 2.1.).

### **E. 2.2.2**

Bei der Abschätzung des allenfalls noch bestehenden Abklärungsbedarfs ist sodann zu beachten, dass zur Beantwortung der sich im Rentenrevisionsverfahren stellenden Frage nach einer allfälligen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht nur der medizinische Sachverhalt im Revisionszeitpunkt umfassend abzuklären (Befund- bzw. Beweiserhebung), sondern dieser auch mit dem aktenkundigen medizinischen Sachverhalt im (Referenz)Zeitpunkt der Rentenzusprache (bzw. einer umfassenden Sachverhaltsabklärung im Rahmen einer vorangegangenen Rentenrevision) zu vergleichen ist (Beurteilung bzw. Beweiswürdigung).

Die Befund- bzw. Beweiserhebung hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts im Revisionszeitpunkt hat - genauso wie der Sachverhalt im Referenzzeitpunkt - in jedem Fall zwingend durch medizinische Experten zu erfolgen und muss als solche aktenkundig sein. Der Beurteilung bzw. Beweiswürdigung durch den Versicherungsträger oder durch das Gericht hat dann eine solche durch fachärztliche Experten voranzugehen, wenn diesbezüglich abweichende Stellungnahmen von medizinischen Fachpersonen aktenkundig sind oder wenn die Beurteilung durch eine medizinische Fachperson von den entscheidenden Organen für erforderlich gehalten wird, weil ihre eigenen medizinischen Kenntnisse hierfür nicht ausreichen. Wenn eine gutachterliche Abklärung des Tatbestands von Art. 17 Abs. 1 ATSG erforderlich ist, ist von den Gutachtern nebst der Feststellung des medizinischen Sachverhalts im Revisionszeitpunkt stets auch eine Reevaluation des Verlaufs seit der letzten umfassenden Sachverhaltsbeurteilung sowie die Beantwortung der Frage zu verlangen, ob sich aus dem fachärztlichen Vergleich der Befundlage im Referenzzeitpunkt sowie im Revisionszeitpunkt

eine erhebliche Veränderung des medizinischen Sachverhalts ableiten lässt.

### **E. 2.3**

Bei der Entscheidung über die Gutheissung oder Abweisung der gegen eine Begutachtungsanordnung

im Rentenrevisionsverfahren erhobenen Beschwerde entscheidet das Gericht zwar nicht in der Sache, aber je nachdem, ob es die Beschwerde gutheißt oder abweist, kann bzw. muss es den dem Versicherungsträger obliegenden Sachentscheid mehr oder weniger stark präjudizieren, indem es die entscheidungsmassgeblichen Beweismittel einschränkt (vgl. E. 2.2.1). Und diese Präjudizierung kann sich nicht nur zum Nachteil des Versicherungsträgers, sondern auch zum Nachteil der versicherten Person auswirken.

### **E. 2.3.1**

Im Falle der Abweisung der Beschwerde gegen die Begutachtungsanordnung wird der Sachentscheid kaum präjudiziert. Denn auch wenn die versicherte Person nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung bereits bei der Anordnung einer Begutachtung mit dem Einwand zu hören ist, es gehe dabei nur um das unzulässige Einholen einer Zweitmeinung (vgl. E. 1.1), ändert dies nichts daran, dass letztlich erst ex post beurteilt werden kann, ob die IV-Stelle mit einer Begutachtungsanordnung effektiv unzulässigerweise eine second opinion zu einem bereits aktenkundigen Administrativgutachten eingeholt hat. Dann nämlich, wenn das zweite Gutachten vorliegt, mit einem bereits zuvor aktenkundig gewesenen Administrativgutachten verglichen werden kann und aus dem Sachentscheid ersichtlich ist, welche Schlüsse die IV-Stelle aus dem zweiten Gutachten gezogen hat. Da das Gericht mit der Abweisung der Beschwerde gegen die Begutachtungsanordnung nur verbindlich feststellt, dass seiner Beurteilung nach noch Abklärungsbedarf besteht, welcher durch die strittige Begutachtung abgedeckt werden könnte, ist es der versicherten Person unbenommen, nach Vorliegen des Gutachtens mit Beschwerde gegen den Sachentscheid erneut geltend zu machen, dass das Gutachten tatsächlich keine neuen tatbeständlichen Erkenntnisse gebracht habe (Beweiserhebung), sondern lediglich eine für sie ungünstigere medizinische Sachverhaltsbeurteilung (Beweiswürdigung), weshalb das neue Gutachten als unzulässige Zweitmeinung zu einem bereits vor seiner Erstellung vollständig abgeklärten Sachverhalt aus dem Recht zu weisen sei. Dieses Vorbringen hätte das Gericht im Rahmen seiner eigenen Beweiswürdigung umfassend zu prüfen und - gegebenenfalls - dementsprechend den Sachentscheid des Versicherungsträgers abzuändern.

### **E. 2.3.2**

Im Falle der Gutheißung der Beschwerde gegen die Begutachtungsanordnung schliesst sich das Gericht der Auffassung der beschwerdeführenden Partei an, wonach der medizinische Sachverhalt aufgrund der Aktenlage umfassend abgeklärt sei. Dies kann es im Lichte von vorstehender Erwägung 2.2.2 grundsätzlich nicht nur dann, wenn bereits ein voll beweiskräftiges Administrativgutachten zum Tatbestand von Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliegt, sondern auch dann, wenn - wie vorliegend (vgl. Sachverhalt Ziff.

### **E. 2.3.3**

Dazu wären sie im vorliegenden Fall auch ohne Weiteres (d.h. auch ohne spezifische medizinische Kenntnisse) in der Lage. Denn der Beschwerdeführer weist in seiner Beschwerdeschrift darauf hin, dass die aktenkundige ärztliche Beurteilung des medizinischen Sachverhalts im Revisionszeitpunkt eine kardiopulmonale Problematik aufzeige, welche bei der Rentenzusprache keine Rolle gespielt, aber im Verlauf eher zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands geführt habe (Urk. 1 S. 6). Diese Einschätzung wurde durch den RAD in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2014 bestätigt - mit der Einschränkung, dass die Aktenlage keine sichere Beurteilung der Auswirkungen der neu hinzugekommenen Gesundheitsstörungen auf die Arbeitsfähigkeit erlaube

(Beschluss-Feststellungsblatt vom 9. April 2015,

Urk. 7 S. 3). Demzufolge sind sich die Parteien darin einig, dass eine anspruchrelevante Veränderung des Sachverhalts im Sinne neu hinzugetretener Befunde, welche grundsätzlich geeignet sind, zu einer abweichenden Beurteilung des Rentenanspruchs zu führen, vorliegt. Diese gemeinsame Einschätzung der Parteien hält einer im vorliegenden Verfahren nur summarisch möglichen Prüfung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht stand, weshalb über das Vorliegen eines Revisionsgrundes kein Beweis mehr erhoben werden müsste und die mit der Beschwerde geltend gemachte Vollständigkeit der für den Sachentscheid erforderlichen Abklärungen nicht tangiert würde. Ist

ein Revisionsgrund gegeben, ist der Invaliditätsgrad auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu ermitteln (BGE 141 V 9 E. 6.1).

#### **E. 2.3.4**

Die vom Beschwerdeführer verlangte gerichtliche Feststellung, dass der medizinische Sachverhalt erschöpfend abgeklärt sei, würde

nach dem Gesagten also im vorliegenden Fall den Sachentscheid des Versicherungsträgers ganz erheblich präjudizieren.

Sie hätte zur Folge, dass (zumindest hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts bis zum Zeitpunkt des Entscheids über die Begutachtungsanordnung) bei der Beweiswürdigung im Sachentscheid ausschliesslich auf die im Zeitpunkt des Entscheids über die Begutachtungsanordnung aktenkundig gewordenen medizinischen Befunde im Revisionszeitpunkt abzustellen wäre und dass der RAD bei seiner Beurteilung der funktionellen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers nur die aktenkundige ärztliche Beurteilung berücksichtigen dürfte und müsste. Gesundheitsstörungen, welche nicht durch aktenkundige Befunde nachgewiesen sind, wären

bei der Beweiswürdigung als nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen zu würdigen, und Symptome, deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit nicht ärztlich dokumentiert sind, als solche ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit.

#### **E. 2.4**

Im Lichte der letzteren Überlegungen erscheint es fraglich, ob im vorliegenden Fall allein die Vermeidung der Sanktionsandrohung der angefochtenen Verfügung inhärenten Vorwurfs der Verletzung von Mitwirkungspflichten (vgl. Urk. 11) ein für das Eintreten auf die Beschwerde hinreichendes schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 59 Abs.

#### **E. 2.5**

Der Beschwerdeführer vermag nämlich nicht widerspruchsfrei und schlüssig

darzulegen (zum Erfordernis eines widerspruchsfreien und schlüssigen Sachvortrags als Voraussetzung des Beweisanspruchs: Martin Tanner, Antizipierte Beweiswürdigung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in AJP 5/2015, S. 738), dass die Beschwerdegegnerin sich mit der von ihr verfüzten Begutachtungsanordnung überwiegend wahrscheinlich nur oder vor allem eine die Beweislage des Beschwerdeführers verschlechternde Zweitmeinung über einen bereits hinreichend abgeklärten medizinischen Sachverhalt verschaffen will.

### **E. 2.5.1**

Der Beschwerdeführer kann nicht widerspruchsfrei geltend machen, die von der Beschwerdegegnerin angeordnete medizinische Neubeurteilung sei unnötig bzw. unzulässig, weil bereits eine Beurteilung bei den Akten liege, welche die mit der Neu beurteilung zu beantwortenden Fragen für den nämlichen Beurteilungs zeitraum umfassend beantworte, und gleichzeitig die mit Letzterer erfolgte Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit im Revisionszeitpunkt (welche gemäss Zitat des Beschwerdeführers „im Gegensatz zu früheren Gutachtern von einer gewissen Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten ausgeht, nämlich für sehr leichte, vorwiegend sitzende Arbeit mit einem Pensum von 70 %“ , Urk. 1 S. 6 )

relativiere (Urk. 1 S. 6) .

Soweit der Beschwerdeführer sich darauf beruft , dass die Rehaklinik B.\_\_\_\_ „in kardiopulmonaler Hinsicht eher von einer Verschlechterung ausgegangen“ sei, würde dies weitere Abklärungen nur dann entbehrllich machen , wenn der Beschwerdeführer

auch dafürhalten würde , dass die von der Rehaklinik B.\_\_\_\_ festgestellte Verschlechterung angemessen in deren Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit eingeflossen ist. Der Beschwerdeführer kann nicht die Beurteilung der Rehaklinik B.\_\_\_\_

einerseits auf die orthopädisch/rheumatologische Beschwerdesituation im Revisionszeitpunkt beschränken sowie (nur) diese als „absolut genügend abgeklärt “ bezeichnen und sich andererseits auf eine angeblich durch die Rehaklinik B.\_\_\_\_ festgestellte Verschlechterung der kardiopulmonalen Situation berufen und sich gleichzeitig gegen die Notwendigkeit weiterer

diesbezüglicher

Abklärungen

wenden (Urk. 1 S. 7).

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Christe - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstErnst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.